

## 1000. VERAH



Katharina Graf (Mitte) ist Bayerns 1000. VERAH: Mit Blumen, Urkunde und Gutschein für ein Aufbauseminar gratulieren Dr. Ernst Engelmayr, Katharina Lauschmann, Dr. Gerald Qwitterer und Katarzyna Polap (v. li.).

Immer mehr Hausarztpraxen in Bayern setzen auf die „VERAH“, die zur Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis fortgebildete Medizinische Fachangestellte (MFA). Diese kann ihren Chef in den Bereichen Case-Management, Präventions-, Gesundheits-, Mund-, Notfall- und Besuchsmanagement sowie bei der Organisation der Praxis und der Verwaltung der erforderlichen Technik unterstützen. Dabei handelt es sich aber nicht eigenständig, sondern immer als Teil des Praxisteam und auf Weisung des Arztes.

Die Herausforderungen der Zukunft – immer vollere Praxen mit immer mehr chronischen Patienten – kann der Hausarzt, und zunehmend mehr Hausärztinnen, nur leisten, wenn er sein Praxisteam stärkt und vermehrt innerhalb der Hausarztpraxis die Patientenversorgung arbeitsteilig organisiert. Dabei ist die Hausarztpraxis der Ort der Versorgung. Dieser Leitgedanke führt zu einer qualifizierten Praxismitarbeiterin, die die Struktur und die Ar-

beitsabläufe der Praxis genau kennt, die mit den Patienten dieser Arztpraxis vertraut ist und die kurze Kommunikationswege zum Arzt hat. Der Arzt kann seine VERAH coachen und je nach Situation Aufgaben auch zu sich zurückholen. Dies gelingt optimal nur, weil die VERAH aus dem Team der Hausarztpraxis kommt und Teil des Praxisteam bleibt.

Dieses bundeseinheitliche Konzept vermeidet sowohl weitere Schnittstellen außerhalb der Hausarztpraxis als auch eine weitere Sektionierung und Aufteilung der Versorgung, wie zum Beispiel mit der Heilkundeübertragungsrichtlinie, Delegation statt Substitution, bei der der Arzt je nach Bedürfnissen, die an seine Praxis gestellt werden und je nach Patientenkontext, das er betreut, entscheidet, welche Leistungen er auf die Mitarbeiterin delegieren kann.

*Dr. Gerald Qwitterer, 1. Vorsitzender des Ärztlichen Kreisverbandes Rottal-Inn*

## Wichtige Information für Inhaber von § 10 BÄO-Erlaubnissen

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit weist auf eine wichtige Änderung der Bundesärzteordnung (BÄO) hin, die am 1. April 2012 in Kraft tritt.

Der für die Erteilung einer befristeten Berufserlaubnis maßgebliche § 10 BÄO wird erheblich geändert. So wird die maximale Geltungsdauer einer Berufserlaubnis auf zwei Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist künftig nur noch unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

In § 10 Abs. 4 BÄO wird eine Übergangsvorschrift für Inhaber einer Erlaubnis nach derzeit geltendem Recht geschaffen. Für diese gilt § 10 Abs. 3 BÄO, der die Erteilung und Verlängerung einer Berufserlaubnis in bestimmten privilegierten Fällen regelt, in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung weiter, sofern die Betroffenen bis zum 1. Juli 2012 einen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen. Das heißt, nur wenn bis zu diesem Stichtag ein Approbationsantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wird, kann eine bestehende Erlaubnis unter den Bedingungen des bis 31. März 2012 geltenden § 10 Abs. 3 BÄO bis maximal 1. April 2014 verlängert werden. In anderen Fällen ist eine Verlängerung nur noch unter den engen Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BÄO in der ab 1. April 2012 geltenden Fassung möglich.

Approbationsbehörden in Bayern sind die Regierungen von Unterfranken und von Oberbayern. Letztere ist bayernweit zuständig für Antragsteller mit einer Ausbildung aus Drittstaaten.

*Jodok Müller (BLÄK)*

 **SOS  
KINDERDORF**  
In Deutschland und der Welt

Welche Kinder leben eigentlich in einem SOS-Kinderdorf?



Die Antwort findest Du in der SOS-Kinderwelt.  
Lerne Paul und seine SOS-Familie im Internet kennen!

[www.sos-kinderwelt.de](http://www.sos-kinderwelt.de)

